

Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Römhild, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Römhild auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Römhild vom 03.11.2020 die folgende Gebührensatzung:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen:

- „Pfiffikus“ Bedheim,
- „Gleichbergwichtel“ Gleichamberg,
- „Storchennest“ Milz,
- „Christian Heurich-Haus“ Haina

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Römhild erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Römhild. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Die Kostenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist unter Berücksichtigung es § 7 als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. während der Thüringer Schulferien über den Jahreswechsel oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. Wochen in den Sommerferien oder Tage der Fortbildung des Personals.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Römhild zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat in Rechnung gestellt.
 1. Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Monat die tatsächlichen Portionskosten zu entrichten. Der Portionspreis richtet sich nach dem Anbieter.
 2. Für Getränke sowie Vor- und Nachbereitung der Versorgung ist eine monatliche Pauschale von 2,50 Euro zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung umgelegt. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde. Die Verpflegungskosten werden jeweils am 15. des Folgemonats fällig und sind an die Stadtkasse Römhild zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Sollten die Verpflegungskosten zweimal

nicht gezahlt werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis hin zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7a

Elternbeitragsfreiheit in Folge des Thüringer Gesetzes zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG) vom 23.März 2021

Die Elternbeitragsfreiheit wird aufgrund ThürErstSchKiG im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewährt. Sie gilt für die Schließungen von Kindertageseinrichtungen, die durch oder aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben angeordnet wurden. Für Kinder, die keine oder an weniger als sechs Tagen pro Kalendermonat eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, werden keine Elternbeiträge erhoben. Diese Regelung gilt nur für Kalendermonate, in denen die Einrichtungen an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Römhild gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1 Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, Betreuungsumfang bis 5 Stunden, ab dem 01.01.2021

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
185,00 €	170,00 €	155,00 €	frei

Tabelle 2 Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr, Ganztagesbetreuung, ab dem 01.01.2021

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
250,00 €	230,00 €	210,00 €	frei

Tabelle 3 Staffelung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Ganztagesbetreuung, ab dem 01.01.2021

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
230,00 €	220,00 €	210,00 €	frei

Tabelle 4 Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 2. Lebensjahr, Betreuungsumfang bis 5 Stunden, ab dem 01.01.2022

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
185,00 €	175,00 €	165,00 €	frei

Tabelle 5 Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Ganztagesbetreuung, ab dem 01.01.2022

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
250,00 €	240,00 €	230,00 €	frei

Tabelle 6 Staffelung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Ganztagesbetreuung, ab dem 01.01.2023

1. Kind in der Einrichtung	2. Kind in der Einrichtung	3. Kind in der Einrichtung	4. Kind in der Einrichtung
255,00 €	245,00 €	235,00 €	frei

Die Beitragserhebung erfolgt unter Berücksichtigung von § 7 Elternbeitragsfreiheit.

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 30,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag (Zusatzgebühr) erhoben.

§ 9
Festlegung der Elternbeiträge

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Sollte sich keine Änderung ergeben haben, gilt der letzte Bescheid für die Folgejahre.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und Schließtagen zur Fortbildung des pädagogischen Personals oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen am Stück nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag erstattet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2013 sowie deren 1. Änderung vom 30.10.2014, 2. Änderung vom 11.12.2015; 3. Änderung vom 25.04.2018 und 4. Änderung vom 10.07.2020 außer Kraft.

Römhild, den 06.11.2020

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister
Stadt Römhild

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Inkrafttreten
Original	06.11.2020	124 / 13 / 20	11 / 2020 vom 28.11.2020	01.01.2021
1. Änderung	03.05.2021	157 / 17 / 21	05 / 2021 vom 05.06.2021	01.01.2021